



Öffentliche Auslegung der Unterlagen zu dem Planfeststellungsverfahren gem. § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Deutz-Mülheimer Straße in Köln, Bauwerk E

Bekanntmachung

Auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes (Außenstelle Köln) wird die Auslegung zu dem Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Deutz-Mülheimer Straße in Köln – **Bauwerk E** – bekannt gemacht:

(Geschäftszeichen: 641pa/043-2021#064)

Die DB Netz AG plant in Köln-Deutz die Erneuerung (Abriss und Neubau) der Eisenbahnüberführungen (EÜ) über die Deutz-Mülheimer Straße in der Nähe des Bahnhofs Köln-Messe/Deutz. Es sind insgesamt fünf Brückenbauwerke (Bauwerke A, B, C, D, E), bestehend aus mehreren Stahl-Stabbogenbrücken, die nacheinander erneuert werden sollen, betroffen.

Gegenstand dieser Baumaßnahme ist die Erneuerung des ersten nördlichen Bauwerks E bei Bahnkilometer km 40,372 der Strecke 2658 (Köln-Deutz – Köln-Abzw. Bruder Klaus Siedlung). Die Strecke 2658 ist im betroffenen Abschnitt eine eingleisig geführte Strecke mit Personen- und Güterverkehr.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Für das Bauvorhaben sind Grundstücke in der Stadt Köln, Gemarkung Deutz betroffen. Während der Baumaßnahmen muss mit Baulärm gerechnet werden. Der Beginn des Vorhabens erfolgt voraussichtlich Anfang 2030 und die Bauzeit beträgt ca. 16 Monate. Einzelheiten zur Planung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG, Infrastrukturprojekte West (I.NI-W-K-A) vom 05.07.2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 30.09.2021 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) erlassen, dass am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung der Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) werden in digitaler Form

vom 20.01.2022 bis 21.02.2022 einschließlich

gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27a VwVfG auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes

<https://www.eba.bund.de/анhoerung>

veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen sind die Planunterlagen zu finden.

Gem. § 27a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Köln (<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter>) veröffentlicht.

Weiter enthält die Internetseite der Stadt Köln eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zu den Planunterlagen.

Während dieses Zeitraumes der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Möglichkeit, Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in Papierform

bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags:	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags:	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs und freitags:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

während der Dienststunden einzusehen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Beschränkungen durch das Corona-Virus der Zugang zu dem Stadthaus ab dem 1.12.2021 nur unter Beachtung der 3G-Regel erlaubt ist. Das heißt, alle Besucher*innen müssen also entweder immunisiert oder getestet sein. Bitte weisen Sie vor Betreten des Dienstgebäudes nach, dass Sie geimpft, genesen oder getestet sind. Für die Kontrollen an den Eingängen planen Sie bitte etwas mehr Zeit ein und halten Sie Ihre Nachweise bereit. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der eingeschränkten Erreichbarkeit der Stadtverwaltung einen Termin. Terminvereinbarungen können Sie telefonisch unter 0221-221-22733 oder per Mail unter 62-planverfahren@stadt-koeln.de vornehmen.

Die aktuell geltenden Regelungen finden Sie unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/gesundheit/infektionsschutz/corona-virus/eingeschraenkte-erreichbarkeit-der-stadtverwaltung>.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes veröffentlichten Planunterlagen.

1. Jede*r, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Internetveröffentlichung

– bis einschließlich 07.03.2022 –

beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder bei der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift kann bei der Stadt Köln ebenfalls nur nach telefonischer Terminabstimmung (bei der o.g. Rufnummer) erfolgen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender*innen und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/Anhoerung/Datenschutz/datenschutz_node.html.
9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes (<https://www.eba.bund.de/anhoerung>) und der Stadt Köln (<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter>) zugänglich gemacht.

Köln, den 15.12.2021
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungamt
Im Auftrag
Claudia Mohr
Amtsleiterin